Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

Inhaltsübersicht Infobrief 4/2013

1. Rechnungsergänzung durch Aufkleber
2. Gesetzgebung: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale werden erhöht
3. Vielpendler-Option lohnt bei häufigen Familienheimfahrten
4. Neue Pauschalierungsmöglichkeit für Elektronik-Geschenke
5. Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand von Kindern im Elternhaus
6. Unzulässige Ablehnung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ohne Verdachtsmomente für betrügerische Absichten des Antragstellers
7. Arbeitszimmer: Voller Werbungskostenabzug bei anderem Arbeitsplatz

1. Rechnungsergänzung durch Aufkleber

Eine Rechnung mit einem Bruttobetrag von mehr als 150 Euro rechtfertigt den Vorsteuerabzug nur, wenn alle Angaben im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten sind. Dazu gehören auch der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers. Leider fehlt es gerade bei Barrechnungen über 150 Euro häufig an dieser Voraussetzung. In der Praxis wird dies immer wieder dadurch gelöst, dass diese fehlenden Rechnungsangaben durch einen Aufkleber ergänzt werden.
Hierzu ist anzumerken, dass eine Ergänzung durch den Rechnungsempfänger im Regelfall nicht zulässig ist. Wenn, dann ist eine Ergänzung nur durch den Rechnungsaussteller zulässig. Zu dieser Problematik liegen zurzeit zwei Verfahren beim Finanzgericht Köln. Das Finanzgericht Köln muss klären, ob für Zwecke der Umsatzsteuer unzutreffende bzw. unvollständige Rechnungsangaben durch einen Aufkleber berichtigt bzw. ergänzt werden können. Solange diese Rechtsfrage nicht geklärt ist, ist darauf zu achten, dass Rechnungen über 150 Euro von Anfang an alle erforderlichen Angaben des § 14 UStG ausweisen. Ansonsten ist der Vorsteuerabzug gefährdet.

2. Gesetzgebung: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale werden erhöht

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts zugestimmt. Neben den Änderungen bei den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit steht dabei insbesondere die Anhebung von zwei Pauschalen im Fokus: Rückwirkend zum 1.1.2013 wird die Übungsleiterpauschale um 300 € auf 2.400 € jährlich angehoben. Ebenfalls rückwirkend wird die Ehrenamtspauschale von jährlich 500 € auf 720 € erhöht.
Für den Bereich der Sozialversicherung gelten die neuen Beträge spätestens ab dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt. Zu der Frage, wie die rückwirkende Erhöhung der Steuerfreibeträge sozialversicherungsrechtlich umzusetzen ist, werden sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach Informationen der Minijob-Zentrale noch positionieren.

a) **Übungsleiterpauschale:** Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich nicht nur um einen Freibetrag für Übungsleiter (Trainer) in Sportvereinen. Der Freibetrag kann nämlich auch bei folgenden Tätigkeiten genutzt werden:
   - Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten,
   - künstlerische Tätigkeiten,
   - Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.

   Insbesondere die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Steuerpflichtige von der Übungsleiterpauschale profitieren können:

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Industrie- und Handelskammern), eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln, d.h. die Tätigkeit darf zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

b) **Gestaltungsvariante**: Die Übungsleiterpauschale kann mit einem Minijob kombiniert werden, d.h. in geeigneten Fällen handelt es sich bei einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von bis zu 650 € (450 € + 200 € Übungsleiterpauschale) noch um eine geringfügige Beschäftigung.

c) **Ehrenamtspauschale:** Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale ist die Ehrenamtspauschale nicht auf bestimmte Tätigkeiten begrenzt, sodass beispielsweise auch die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals oder des Platzwarts begünstigt sind.
Beachten Sie: Auch bei der Ehrenamtspauschale wird eine nebenberufliche Tätigkeit verlangt. Der Steuerpflichtige kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch nehmen, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden oder der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird oder gewährt werden könnte.

3. Vielpendler-Option lohnt bei häufigen Familienheimfahrten

Wer während einer doppelten Haushaltsführung mehrmals pro Woche an seinen Erstwohnsitz zurückkehrt, kann durch die sog. Vielpendler-Option einen höheren Kostenabzug erreichen. Im Zuge einer doppelten Haushaltsführung kann der Steuerpflichtige etliche Kosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen, hierzu zählen:

- die angemessenen Kosten der Zweitwohnung (Kaltmiete, Nebenkosten, Reinigungskosten, etc.)
- Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung
- Umzugskosten anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung
- Kosten für eine Fahrt anlässlich des Wohnungswechsels zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung (mit 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer)
- Kosten für eine Familienheimfahrt pro Woche (mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer)

Obwohl dieser Kostenabzug durchaus großzügig erscheint, ist er für den Steuerpflichtigen nicht immer der steuerlich vorteilhafteste Weg – insbesondere wenn er mehrere Familienheimfahrten pro Woche tätigt. Denn in diesem Fall kann es sich für ihn lohnen, das in R 9.11 Abs. 5 Satz 2 LStR vorgesehene Wahlrecht (sog. Vielpendler-Option) auszuüben. Danach kann der Steuerpflichtige zwischen dem Komplettabzug der Kosten der doppelten Haushaltsführung und dem Abzug der Kosten für sämtliche Familienheimfahrten (ebenfalls mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer) wählen.

Ein **Beispiel** verdeutlicht den steuerlichen Charme dieser Option: Der leitende Angestellte B unterhielt im Jahr 2012 ganzjährig einen doppelten Haushalt. Während seiner 35 Arbeitswochen kehrte er dreimal wöchentlich an seinen 110 Kilometer entfernten Erstwohnsitz zurück. Im Zuge eines Komplettabzugs der Kosten könnte er die Aufwendungen für seine Zweitwohnung (möbliertes Zimmer) in Höhe von 1.800 EUR (12 x 150 EUR) und eine Familienheimfahrt pro Woche mit 1.155 EUR (35 x 110 km x 0,30 EUR) abziehen, somit insgesamt 2.955 EUR.

Übt er das Wahlrecht aus, kann er stattdessen sämtliche Familienheimfahrten ansetzen, somit insgesamt 3.465 EUR (3 x 35 x 110 km x 0,30 EUR). Unterstellt man ein zu versteuerndes Einkommen von 60.000 EUR und einen Grenzsteuersatz von 42 %, ergibt sich durch die Optionsausübung eine Einkommensteuerersparnis von 214,20 EUR zzgl. Solidaritätszuschlag.

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

Wann lohnt die „Vielpendler-Option"? Das Beispiel verdeutlicht, dass die Ausübung der „Vielpendler-Option" insbesondere dann steuerlich vorteilhaft ist, wenn der Steuerpflichtige keine Verpflegungsmehraufwendungen mehr geltend machen kann (wegen Ablaufs der 3-Monats-Frist), die Kosten für die Zweitwohnung gering sind und die Kosten für Familienheimfahrten wegen weiter Strecken und häufiger Fahrten hoch ausfallen.
Wahlrecht gilt nur ganzjährig: Zu beachten ist allerdings, dass der Steuerpflichtige sein Wahlrecht bei derselben doppelten Haushaltsführung nur einmal pro Jahr ausüben darf. Er kann die Option also nicht gezielt nur für Wochen nutzen, in denen er häufig zu seinem Erstwohnsitz gependelt ist.
Zuschuss des Arbeitgebers: Übernimmt der Arbeitgeber ganz oder teilweise die Kosten der Zweitwohnung, so mindern diese (steuerfreien) Zuschüsse sowohl die abzugsfähigen Aufwendungen im Fall eines Komplettabzugs als auch die Fahrtkosten bei Ausübung des Wahlrechts.
Wie übt man das Wahlrecht aus? Obwohl das Wahlrecht ausdrücklich in den LStR vorgesehen ist, prüfen die Finanzämter bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung nicht von Amts wegen, ob der Komplettabzug oder der Ansatz sämtlicher Familienheimfahrten für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Daher ist es Aufgabe des Steuerpflichtigen bzw. seines steuerlichen Beraters, beide Abzugsvarianten vor Abgabe der Einkommensteuererklärung zu prüfen.

4. Neue Pauschalierungsmöglichkeit für Elektronik-Geschenke

Rückwirkend zum 1.1.2013 wurde die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung auf sämtliche Datenverarbeitungsgeräte ausgedehnt. Somit können neben PC oder Laptop auch Smartphones und Tablets steuergünstig an Arbeitnehmer übereignet werden. Nach der Neuregelung ist eine sozialversicherungsfreie Pauschalbesteuerung mit 25 % möglich, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Datenverarbeitungsgeräte übereignet.
Begünstigt sind neben PC oder Laptop auch neuere Geräte wie Smartphone oder Tablet. Gleiches gilt für Zubehör und Internetzugang. Als begünstigtes Zubehör sind u.a. Monitor, Drucker, Beamer, Scanner, Mobilfunk- bzw. Datenkarten, Ladegeräte oder Transporttaschen sowie Software denkbar. Die Pauschalierung ist sogar möglich, wenn der Arbeitgeber ausschließlich technisches Zubehör oder Software übereignet.
Dennoch ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung fordern wird, dass die Datenverarbeitung im Vordergrund stehen muss. Die steuerbegünstigte Übereignung von Digitalkamera und E-Book wird damit wohl ausscheiden. Reine Telekommunikationsgeräte (z.B. Handy ohne Internetzugang) sind bereits jetzt ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand von Kindern im Elternhaus

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs können erwachsene, berufstätige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen, wenn ihnen die Zweitwohnung am Beschäftigungsort lediglich als Schlafstätte dient. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keinen eigenen Hausstand unterhält, wer in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitzubestimmen. Dies gilt insbesondere für junge Arbeitnehmer, die nach ihrer Ausbildung, wenn auch gegen Kostenbeteiligung, weiterhin im Haushalt der Eltern ein Zimmer bewohnen.
Im Streitfall machte ein 43 Jahre alter promovierter Diplomchemiker die Kosten für eine Unterkunft am Beschäftigungsort geltend. Dort hatte er seinen Zweitwohnsitz begründet. Seinen Hauptwohnsitz behielt er im Einfamilienhaus seiner 71 Jahre alten Mutter bei. In diesem nutzte er ein Schlaf- und ein Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer allein. Die Küche, das Ess- und Wohnzimmer wurden von ihm und seiner Mutter gemeinsam genutzt. Strittig war nun, ob der Sohn einen eigenen Hausstand unterhalten hatte oder ob er lediglich in den Haushalt der Mutter eingegliedert gewesen war.

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Stefanie Strohmayer-Etschel
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

Kriterien für einen eigenen Hausstand: Nach Ansicht des BFH kann bei einem erwachsenen, wirtschaftlich selbständigen Kind regelmäßig vermutet werden, dass es nicht nur als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern dass es die gemeinsame Haushaltsführung mit den Eltern wesentlich mitbestimmt.
Nach der Entscheidung der Vorinstanz lag eine doppelte Haushaltsführung bereits deshalb nicht vor, weil sich der Sohn an der Führung des Hausstandes der Mutter nicht konkret finanziell beteiligt hatte. Hier stellte der BFH jedoch klar, dass eine gleichmäßige Beteiligung des Kindes an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten nicht zwingend erforderlich ist. Das Merkmal der Entgeltlichkeit hat nämlich lediglich eine wichtige Indizfunktion.
Finanzielle Kostenbeteiligung ab 2014 erforderlich: Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts („Reisekostenreform“) kommt es allerdings künftig zu einer Verschärfung, da die finanzielle Beteiligung des Steuerpflichtigen am gemeinschaftlichen Haushalt ab dem Jahr 2014 gesetzlich vorgeschrieben ist (BFH-Urteil vom 16.01.2013, Az. VI R 46/12).

6. Unzulässige Ablehnung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ohne Verdachtsmomente für betrügerische Absichten des Antragstellers

Einem Antragsteller darf die Zuteilung einer USt-IdNr. ohne objektive Verdachtsmomente für eine Verwendung zu steuerhinterzieherischen Zwecken nicht verweigert werden. Die Behauptung der Steuerverwaltung, dass der Antragsteller nicht über die materiellen, technischen und finanziellen Mittel verfüge, um die angegebene Tätigkeit auszuüben, reicht nicht aus. Dies gilt selbst dann, wenn der Antragsteller bereits mehrfach USt-IdNr. erhalten hat, die nie zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit geführt haben.
Richtlinienkonform hat jeder Unternehmer die Aufnahme, den Wechsel und die Beendigung seiner Tätigkeit anzuzeigen. Daraufhin ist die Steuerverwaltung verpflichtet, jeweils eine individuelle USt-IdNr. zu erteilen. Um die missbräuchliche Verwendung der Identifikationsnummern zu verhindern, können die Mitgliedstaaten Kontrollmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen einem Unternehmer den Vorsteuerabzug für zukünftig beabsichtigte Umsätze nicht versagen.

7. Arbeitszimmer: Voller Werbungskostenabzug bei anderem Arbeitsplatz

Arbeitnehmern, die einen oder zwei Tage in der Firma arbeiten und den Rest der Woche am Heimarbeitsplatz, winkt für ihr häusliches Arbeitszimmer der volle Werbungskostenabzug. Das gilt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Münster selbst dann, wenn der Arbeitsplatz in der Firma fünf Tage lang hätte genutzt werden dürfen.
Sind die im Arbeitszimmer und der Firma ausgeübten Tätigkeiten qualitativ gleichwertig, liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird. Demzufolge ist ein anderer Arbeitsplatz für den Abzug der Aufwendungen nur dann schädlich, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.
Zum Hintergrund: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- bis zu 1.250 EUR jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet